

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 509 vom 7. September 2021

BE Obergericht, 2021-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_509

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 509 du 7 septembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 509 del 7 settembre 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 7. September 2021 wurde der Beschuldigte und Berufungsführer A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) durch das Regionalgericht Oberland (Ein- zelgericht; nachfolgend Vorinstanz) der einfachen Verkehrswiderhandlung, began- gen am 8. Dezember 2020 in B. _____ durch Überschreitung allgemeiner, fahr- zeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) festgelegten Geräte- und Messunsicherheit in- nerorts um 19 km/h schuldig erklärt (pag. 69, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdis- positivs). In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu ei- ner Übertretungsbusse in der Höhe von CHF 400.00 verurteilt, wobei die Ersatz- freiheitsstrafe auf vier Tage festgesetzt wurde (pag. 70, Ziff. I.1 des erstinstanzli- chen Urteilsdispositivs). Dem Beschuldigten wurden sodann die Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'550.00 zur Bezahlung auferlegt (pag. 70, Ziff. I.2 des erstin- stanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 11. September 2021, eingegangen bei der Vorinstanz am 15. September 2021, fristgerecht Beru- fung an (pag. 74). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 19. Oktober 2021 (pag. 78 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 20. Oktober 2021 zugestellt (pag. 90 f.). Die Berufungserklärung des Beschuldigten datiert vom 9. November 2021 und wurde von ihm persönlich am selben Tag am Empfang des Obergerichts des Kan- tons Bern abgegeben. Die Erklärung erfolgte frist- und formgerecht (pag. 104). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 16. November 2021 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 107).

E. 3

Von Amtes wegen wurde über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 19. November 2021, pag. 112 f.) und ein Auszug aus dem Adminis- trativmassnahmen-Register des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) des ASTRA (ebenfalls datierend vom 19. November 2021, pag. 114 ff.) eingeholt (pag. 109 ff.).

E. 4

Anträge des Beschuldigten Direkte Anträge des Beschuldigten enthielten sowohl die Berufungserklärung vom

E. 9

Theoretische Grundlagen zu Art. 90 Abs. 1 SVG Gemäss Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) wird mit Busse bestraft, wer die Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrats verletzt. Unter diese Bestimmung fallen sämtliche Verkehrsregelverletzungen, soweit diese keinen qualifizierten Tatbestand erfüllen. Wo es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind auch fahrlässig begangene Widerhandlungen strafbar (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Nach Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 Bst. a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften (innerorts) unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 50 km/h, wobei der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Art. 4a VRV abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten vorgehen (Art. 4a Abs. 5 VRV und Art. 108 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Beginn und Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit werden durch Signale markiert. Entsprechende Geschwindigkeitssignale sind gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG zu befolgen.

E. 10

schuldigte die vorhandenen Signale nicht und erfüllte somit den objektiven Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung. Auf der subjektiven Seite kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 88, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Da auch bereits die fahrlässige Begehung strafbar ist, ist auch der subjektive Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung erfüllt, indem der Beschuldigte durch pflichtwidrige Unvorsichtigkeit nicht auf seine Geschwindigkeit achtete. Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch wurden solche dargetan. Der Beschuldigte ist der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig zu erklären. Die vorinstanzliche Urteilsbegründung erweist sich als korrekt und rechtsfehlerfrei.

IV. Strafzumessung Einfache Verkehrsregelverletzungen

Verkehrsregelverletzungen werden nach Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bis zu CHF 10'000.00 geahndet (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für eine Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 16 bis 20 km/h innerorts eine Busse von CHF 400.00 vor (Ziff. 2.16). Die Vorinstanz führte hierzu aus, es seien keine besonderen Umstände zu erblicken, die ein Abweichen von der Empfehlung der VBRS-Richtlinien rechtfertigen würden. Dem Beschuldigten werde dementsprechend eine Übertretungsbusse von CHF 400.00 auferlegt (pag. 89, S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Gemäss dem von der Kammer eingeholten aktuellen Strafregisterauszug sowie dem Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) handelt es sich vorliegend nicht um die erste Widerhandlung des Beschuldigten gegen das Strassenverkehrsgesetz. Am 30. April 2015 erging ein Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wegen Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand sowie rechtswidrigem Verhalten bei einem Unfall (pag. 112). Am 18. April 2017 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern den Beschuldigten wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand sowie grober Verkehrsregelverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00 als Zusatzstrafe zu einem früheren Urteil (pag. 113). Auch dem Register über die Administrativmassnahmen sind mehrere Einträge zu Lasten des Beschuldigten zu entnehmen, darunter ein Eintrag wegen Überschreitens der Geschwindigkeit (pag. 115). Da die VBRS-Richtlinien nicht sakrosankt sind und für das urteilende Gericht lediglich eine Richtschnur darstellen, hätte sich vorliegend aufgedrängt,

die diversen (einschlägigen) Vorstrafen des Beschuldigten im Strafregister bzw. die Einträge im Register über die Administrativmassnahmen zu prüfen und bei der Festsetzung der Busse entsprechend mitzuberücksichtigen. Die Kammer ist indessen an das Verschlechterungsverbot gebunden (vgl. Ziff. 5 hiervor). Es bleibt somit auch oberinstanzlich bei einer Busse in der Höhe von CHF 400.00.

E. 11

Verfahrenskosten Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Was die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens anbelangt, sind keine Gründe ersichtlich, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Beschuldigte hat die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'550.00, zu bezahlen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte dringt mit seinem Antrag im Berufungsverfahren nicht durch. Er wird deshalb für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00, kostenpflichtig.

E. 12

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt der einfachen Verkehrsregelverletzung, begangen am 8. Dezember 2020 in B. _____ durch Überschreitung der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts um 19 km/h, und in Anwendung der Artikel 47 und 106 StGB 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO 27 Abs. 1, 32 und 90 Abs. 1 SVG 4a Abs. 1 lit. a VRV 22 Abs. 1 und 108 SSV verurteilt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.